



Amtssigniert, SID2022031337639
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein

Gewerbe

lt. Verteiler

Helmut Lengauer

Telefon +43 5372 606 6168
Fax +43 5372 606 746160
bh.ku.gewerbe@tirol.gv.at

**ANDI Bäckerei GmbH, 6300 Wörgl, Innsbruckerstraße 68;
Betriebsanlagenänderung Umbau zu einer Bäckerei mit Verkauf und Gastgarten**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

KU-BA-4711/2-2022

Kufstein,

KUNDMACHUNG

Die ANDI Bäckerei GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein um die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung des Gastbetriebes in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 68, auf der Grundparzelle GSt.Nr. 179 der KG Wörgl-Rattenberg, angesucht. Für die gegenständliche Betriebsanlage liegen folgende gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vor:

Bescheid vom 13.05.2015, Zahl: 3.1-3481/A La Bomba, Grillbar

Bescheid vom 19.04.2019 Zahl: KU-BA-4292/2-2019 zusätzliche Auflagen

Die beantragten Änderungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1) Errichtung und Betrieb einer Kleinbäckerei

Ein Teil des Objektes soll als Bäckerei genutzt werden. In dieser sollen die zum Verkauf angebotenen Backwaren erzeugt werden. Bei den Backwaren handelt es sich um auf dem Balkan übliche Backwaren (wie. z.B. Weißbrotspezialitäten, Burek, ...). Täglich werden Backwaren hergestellt, für deren Herstellung ca.200 kg Mehl erforderlich sind.

2) Errichtung und Betrieb eines Verkaufsgeschäftes und eines Gastronomiebetriebes

Im Anschluss an die Backstube soll ein Verkaufsteil errichtet werden. Dieser dient einerseits als Verkaufsgeschäft und andererseits als Gastrobetrieb. Im Gastrobetrieb sollen die in der Bäckerei hergestellten Backwaren zum Verzehr angeboten werden. Im Verkaufsteil (Gastronomie) werden 8 Verabreichungsplätze eingerichtet.

3) Errichtung eines Gastgartens

Östlich vor dem Lokal soll ein Gastgarten mit 8 Verabreichungsplätzen entstehen. Für den Gastgarten werden die Anforderungen der GewO §76a eingehalten.

Betriebszeit, Offenhaltezeit, Sperrzeit

Die derzeit geplanten Offenhaltezeiten sind:

Montag bis Samstag jeweils von	05:30 Uhr bis 22:00 Uhr, am
Sonntag von	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
zwischen 05:30 Uhr und 06:00 steht der Gastgewerbebetrieb nicht zur Verfügung.	

In der Bäckerei (Produktion) beginnt der Betrieb um 1:00 Uhr und endet mit Betriebsschluss.
Ein Vollbetrieb ist bis 10 Uhr gegeben.

Die Betriebszeit des Gastronomiebereiches (Verkauf) beginnt um eine halbe Stunde vor der Öffnungszeit und endet eine halbe Stunde nach der Öffnungszeit.

Der Gastgarten wird von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben.

Musikdarbietung

Im Gastraum (Gaststube) ist keine Musikdarbietung über Hintergrundmusik hinausgehend vorgesehen. Bei der Wiedergabeaanlage handelt es sich um haushaltsübliche Geräte (Radio, etc.), die mit einer maximalen Schallemission von L_{Aeq} 58 dB(A) betrieben werden.

Zahl der im Betrieb Beschäftigten

Das Unternehmen beschäftigt 5 - 7 Personen.

Maschinen und Geräteliste:

Backofen	44 kW	Siebträger/Kaffeemaschine	3,3 kW
Gärschrank		2 x Getränkekühlschrank	1 kW
Teigkneter	3,7 kW	Mehlspeisvitrine	
2 x Kühlpult			
Teigausrollmaschine	1,1 kW		
Wickelmaschine			
Geschirrspüler			
2 x Kühlschrank			
Tiefkühlschrank			

Lüftungsanlage:

Die bestehende und genehmigte Lüftungsanlage wird geringfügig geändert.
Mechanische Zu- und Abluftanlage mit Fortluftausblasung über Dach.
Mindestabluftstrom: 1.560 m³/h.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Donnerstag, den 31.03.2022

um 10:30 Uhr an Ort und Stelle statt.

Während der Amtsabordnung ist eine FFP 2 Maske zu tragen.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der **Stadtgemeinde Wörgl** Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Kufstein wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaft-kufstein/> der Bezirkshauptmannschaft Kufstein kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:

<https://portal.tirol.gv.at/tirol.gv.at/ltsvWeb/public/datenverarbeitungsDetailL2.xhtml?idService=2770&idGrunderInformation=482>

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer